



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 9 **Freyung, 12. August 2016** **46. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
06.06.2016	Satzung für die Benutzung der Büchereien des Landkreises Freyung-Grafenau	37
06.06.2016	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Büchereien des Landkreises Freyung-Grafenau (Gebührensatzung Kreisbüchereien)	39
08.08.2016	Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit	40
12.08.2016	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	40

Satzung für die Benutzung der Büchereien des Landkreises Freyung-Grafenau

Vom 06.06.2016

§ 1 Trägerschaft, Zweck

- (1) Die Kreisbücherei in Freyung ist eine öffentliche und gemeinnützige Einrichtung, die der Literatur- und Medienversorgung zum Zwecke der Information, der Fort- und Weiterbildung und der Unterhaltung der Bürger des Landkreises Freyung-Grafenau dient.
- (2) Träger der Bücherei ist der Landkreis Freyung-Grafenau.

§ 2 Benutzer

- (1) Jeder Bewohner des Landkreises kann vom 1. Schuljahr an Benutzer der Bücherei werden. Die Benutzer melden sich persönlich bei der Kreisbücherei unter Vorlage eines, mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss das schriftliche

Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie andere Institutionen können nach Entscheidung der Leitung der Kreisbücherei ebenfalls Benutzer werden. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen wie Einzelpersonen.

§ 3 Anmeldung

Bei der Erstanmeldung erhält jeder Benutzer einen Büchereiausweis. Der Ausweis ist bei jeder Entleihung vorzulegen; er ist nicht übertragbar. Die Bücherei ist berechtigt, in den Personal- bzw. Reisepass Einsicht zu nehmen. Adressenänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gebühren

Die Leih-, Bearbeitungs-, Mahn- und Versäumnisgebühren sowie sonstige Entgelte und Kosten werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 5**Ausleihe, Fristen, Vorbestellung,
Präsenzbestand**

- (1) Die Ausleihfrist wird festgesetzt:
 - a) Für Bücher und Medienkombinationen (z.B. Sprachkurse und Lernsoftware):
4 Wochen
 - b) Alle anderen Medien (Videofilme, MC, CD, Zeitschriften u.ä.):
2 Wochen

Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das betreffende Medium nicht vorbestellt ist.

- (2) Verleihe Medien können vorbestellt werden. Der Leser wird benachrichtigt, sobald das Medium für ihn bereitliegt.
- (3) Bücher, die nicht im Bestand der Kreisbücherei vorhanden sind, können über den Deutschen Leiverkehr bestellt werden, soweit dies die jeweils gültigen Leihverkehrsbestimmungen zulassen.
- (4) Als Präsenzbestand gekennzeichnete Nachschlagewerke werden nicht ausgeliehen.

§ 6**Haftung, Sorgfaltspflicht**

- (1) Der Verlust des Ausweises ist der Kreisbücherei umgehend anzuzeigen.
- (2) Jeder Ausweisbesitzer der Kreisbücherei wird zur Haftung herangezogen, wenn durch den Missbrauch seines Ausweises Schaden entstanden ist. Der Benutzer haftet für die auf seinen Namen entliehenen Medien. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Bestimmungen.
- (3) Kein Benutzer darf die entliehenen Medien an Dritte weitergeben. Das Urheberrecht ist zu beachten. Der Entleiher ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Schäden sind den Büchereimitarbeitern umgehend zu melden. Für verlorene und beschädigte Medien kann Ersatz bis zur Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungspreises verlangt werden.
- (4) Internetnutzer verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzes. Gesetzes-

widrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden und das Absenden kostenpflichtiger Bestellungen sowie die Nutzung von mitgebrachten Speichermedien sind untersagt.

- (5) Das Büchereipersonal ist berechtigt in die Bücherei mitgebrachte Taschen und Behältnisse auf nicht verbuchte Medien zu kontrollieren.
- (6) Bei Diebstahl wird Anzeige erstattet und Hausverbot erteilt.

§ 7**Verhalten in den Büchereiräumen und im Bücherbus**

- (1) Verhalten, das den Büchereibetrieb stört, ist nicht gestattet. Die Aufforderungen im Aushang sind zu beachten. Den Anordnungen des Bücherreipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden.
- (3) Für Garderobe kann nicht gehaftet werden.

§ 8**Benutzungssperre, Benutzungsausschluss**

Entleiher und Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, insbesondere gegen die der Einhaltung der Leihfrist, verstoßen oder den Anforderungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, können von der weiteren Benutzung der Kreisbücherei befristet oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft und hebt bisherige Regelungen auf.

Freyung, 06.06.2016
Landratsamt Freyung-Grafenau

Gruber
Landrat

**Satzung
über die Erhebung von
Benutzungsgebühren
für die Büchereien des Landkreises
Freyung-Grafenau
(Gebührensatzung Kreisbüchereien)**

Vom 06.06.2016

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Freyung-Grafenau erhebt für die Nutzung seiner Büchereien Gebühren und Entgelte.

**§ 2
Ausleihe**

(1) Für die Ausleihe von Medien werden von den Büchereien des Landkreises Freyung-Grafenau folgende pauschale Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. Jahrespauschale: | 20,00 € |
| 2. Einmalige Nutzung für
4 Wochen: | 4,00 € |

(2) Die Jahresgebühr berechtigt den Leser jeweils für den Zeitraum eines Jahres ab Einzahlung zur Entleihe der hierfür vorgesehenen Medien der Büchereien und ist generell vor der Ausleihe zu entrichten.

**§ 3
Sonstige Gebühren**

Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Ausstellung eines
Ersatzausweises | 3,00 € |
| 2. Für die Fernleihe über den
Deutschen Leihverkehr eine
Pauschale je Medium | |
| a) für Schüler und Studenten | 3,00 € |
| Überregional (außerhalb
Bayerns) | 6,00 € |

- | | |
|--|---------|
| b) für Erwachsene | 5,00 € |
| Überregional (außerhalb
Bayerns) | 10,00 € |
| 3. Für die Nutzung des Internets
(World-Wide-Web) | |
| a) pro angefangene Viertel-
stunden | 0,50 € |
| b) pro voller Stunde | 1,00 € |
| Die Gebühr beinhaltet zwei
Seiten Ausdruck. | |
| Je weitere Seite | 0,20 € |
| 4. Sonstige Dienstleistungen
je angefangene Stunde
des Zeitaufwandes | 30,00 € |

**§ 4
Versäumnisgebühr**

Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche werden folgende Versäumnisgebühren pro Medium und angefangene Woche erhoben:

- | | |
|--|--------|
| 1. Von der 2. bis 3. Woche | 1,00 € |
| 2. Ab der 4. bis 8. Woche | 4,00 € |
| 3. Nach der 8. Woche ist § 5 anzuwenden. | |

**§ 5
Kostenersatz für die Wiederbeschaffung
nicht zurückgegebener Medien**

Werden Medien acht Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so behält sich der Landkreis Freyung-Grafenau vor, dem Entleiher den Wiederbeschaffungswert der Medien sowie die angefallenen Mahn- bzw. Versäumnisgebühren und angefallene Portokosten in Rechnung zu stellen.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Gebühren sind jeweils sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist, wer die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft und hebt bisherige Regelungen auf.

Freyung, 06.06.2016
Landratsamt Freyung-Grafenau

Gruber
Landrat

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B I Freiraum, Natur und Landschaft

wurde vom Planungsausschuss am 18.07.2016 gebilligt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG beim Landratsamt Freyung-Grafenau zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Bauamt, Zi. Nr. 313
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung

Auslegungszeit:

05. September 2016 bis 14. Oktober 2016 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zei-

ten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr)

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de
www.region-donau-wald.de

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 08. August 2016
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 04.08.2016 unter dem Aktenzeichen 40-1-BG-227-2014 der Erl-Bau GmbH & Co. KG, Mietzing 33 b, 94469 Deggendorf, eine Baugenehmigung zum Neubau von altengerechtem Wohnen auf dem Grundstück Flurnummer 242 der Gemarkung Grafenau, Stadt Grafenau, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57173 wird empfohlen.

Freyung, 12.08.2016
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
